

## Anhang

### A

Afghanistan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Ägypten	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Albanien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Algerien	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Andorra	Apostille	
Angola	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Antigua und Barbuda	Apostille	
Argentinien	Apostille	
Armenien	Apostille	
Aserbaidshan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Äthiopien	Legalisation	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Australien	Apostille	

**B**

Bahamas	Apostille	
Bahrain	Apostille	
Bangladesch	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Barbados	Apostille	
Belarus (Weißrussland)	Apostille	
Belgien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-belgisches Abkommen vom 13. Mai 1975 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1980 II S. 813, 1981 II S. 142).

Nach dem Abkommen bedürfen öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in Belgien keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde, eines Notars, eines Diplomaten oder Konsularbeamten, Scheck- und Wechselproteste oder Proteste zu anderen handelsrechtlichen Wertpapieren, ferner die in Art. 3 und 4 des Abkommens bezeichneten Urkunden und amtlichen Bescheinigungen.

Die belgische Seite hat für die Beglaubigung nach Art. 3 des Abkommens die Legalisationsstelle des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt (s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 27. April 1981, BGBl II S. 193).

		Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Belize	Apostille	
Benin	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Bolivien, Plurinationaler Staat	Apostille	
Bosnien und Herzegowina	Apostille	
Botsuana	Apostille	
Brasilien	Apostille	
Brunei Darussalam	Apostille	
Bulgarien	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Burkina Faso	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Burundi	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im  
Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

## C

Cabo Verde	Apostille	
Chile	Apostille	
China, Volksrepublik (außer Hongkong, Macau)	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Cook Inseln	Apostille	
Costa Rica	Apostille	
Cote d'Ivoire	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

## D

Dänemark * (einschließlich der Färöer, ausschließlich Grönland)	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl II S. 213), das - mit Ausnahme von Art. 6 - mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 7 der Bekanntma- chung über die Wiederanwendung deutsch-däni- scher Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl II S. 186).  Urkunden, die von einer deutschen Gerichtsbehör- de, einer deutschen Staatsanwaltschaft, einer obers- ten oder höheren deutschen Verwaltungsbehörde, einem obersten deutschen Verwaltungsgericht oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Notars versehen sind, bedür- fen zum Gebrauch in Dänemark keiner weiteren Be- glaubigung oder Legalisation. Soweit es sich um Urkunden kollegialer Gerichte handelt, genügt die
---	--	--

Beglaubigung durch den Vorsitzenden.

Für andere deutsche Urkunden, die von einem Gerichtsvollzieher, einem anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, einem Grundbuchamt oder einer autorisierten Hinterlegungsstelle aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Dänemark die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Land- oder Amtsgerichts. Das Gleiche gilt für Urkunden, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines deutschen Gerichts aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind; gehört die ausfertigende oder beglaubigende Stelle einem Gericht höherer Ordnung an, so ist die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts erforderlich.

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Dominica                      Apostille

Dominikanische Republik    Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

## **E**

Ecuador                      Apostille

El Salvador                    Apostille

Estland                      Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Eswatini	Apostille	
<b>F</b>		
Fidschi	Apostille	
Finnland	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Frankreich *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-französisches Abkommen vom 13. September 1971 über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1974 II S. 1074, 1975 II S. 353).
		Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurden und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Frankreich keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft bei einem Gericht sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses, Urkunden eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, eines deutschen Rechtspflegers, eines Gerichtsvollziehers, einer Verwaltungsbehörde oder eines Notars, Scheck- oder Wechselproteste, ferner Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Person, Stelle oder Behörde errichtet hat, die nach dem deutschen Recht zur Ausstellung öffentlicher Urkunden der Art befugt ist, zu denen die Urkunde gehört. Als öffentliche Urkunden sind auch amtliche Bescheinigungen anzusehen, die auf Privaturkunden angebracht sind

(z. B. Registrier-, Sicht- und Beglaubigungsvermerke).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

## G

Gabun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Georgien	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ghana	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Grenada	Apostille	
Griechenland *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliches bilaterales Abkommen: Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens vom 11. Mai 1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts (RGBl 1939 II S. 848; vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952, BGBl II S. 634).

Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem deutschen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen obersten Verwaltungsbehörde oder einem deutschen obersten Verwaltungsgericht

aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in Griechenland keiner Beglaubigung oder Legalisation. Für Urkunden, die von einem anderen deutschen Gericht, einem Gerichtsvollzieher, einem Grundbuchamt, einer Hinterlegungsstelle oder einem deutschen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch in Griechenland die Beglaubigung durch den zuständigen Präsidenten des Landgerichts. Das Gleiche gilt für die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Urkundsbeamte einem Gericht höherer Ordnung an, so bedarf es der Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Guatemala

Apostille

Guinea

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Guyana

Apostille

## H

Haiti

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Honduras                      Apostille

Hongkong                      Apostille  
(Sonderverwaltungsregion  
der Volksrepublik China)

**I**

Indien                          Legalisation                  Vereinfachtes Verfahren:  
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident  
ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs  
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Indonesien                      Apostille

Iran,  
Islamische Republik              Legalisation                  Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;  
Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige  
Angelegenheiten (außer für Hochschulzeugnisse)

Irak                                Legalisation                  Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;  
Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige  
Angelegenheiten

Irland                              Apostille                      Weiterhin:  
Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968  
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-  
rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-  
galisation

Weiterhin:  
Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen-  
verordnung)

Island                              Apostille

Israel \*                          Apostille (soweit  
das bilaterale  
Abkommen nicht  
greift)                      Zusätzliches bilaterales Abkommen:  
Gemäß Art. 15 Abs. 2 des deutsch-israelischen Ver-  
trages vom 20. Juli 1977 über die gegenseitige An-  
erkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entschei-  
dungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1980 II  
S. 925, 1531) bedürfen die dem Antrag auf Zulas-

Italien \*

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

sung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation.

Zusätzliches bilaterales Abkommen: Deutsch-italienischer Vertrag vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl 1974 II S. 1069, 1975 II S. 660).

Öffentliche Urkunden, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, sowie Beglaubigungsvermerke, die einer privaten Urkunde von einem Gericht, einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde beigefügt sind, bedürfen zum Gebrauch in Italien keiner Legalisation, Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Als öffentliche Urkunden sind anzusehen Urkunden eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft sowie eines deutschen Vertreters des öffentlichen Interesses einschließlich solcher Urkunden, die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem Rechtspfleger errichtet worden sind, Urkunden einer Verwaltungsbehörde, Urkunden, die von einer nach innerstaatlichem Recht zur Errichtung öffentlicher Urkunden befugten juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtet worden sind, Urkunden eines Notars, Urkunden eines Gerichtsvollziehers, Scheck- und Wechselproteste sowie Urkunden, die von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung errichtet worden sind. Die italienische Seite hat ihre Beglaubigungs- und Auskunftsbehörden gemäß Art. 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vertrages wie folgt notifiziert:

1.6.1 für die Beglaubigung nach Art. 2 der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo);

1.6.2 für die Erteilung der Auskunft nach Art. 4 Abs. 1 über die Echtheit;

1.6.2.1 der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden das Außenministerium, Personalabteilung (Il Ministero degli Affari Esteri, Direzione Generale del Personale);

1.6.2.2 der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 genannten Urkunden sowie der in Nr. 2 erwähnten Urkunden einer Verwaltungsbehörde, soweit es sich um Personenstandsurkunden handelt, die Staatsanwälte (Procuratori della Repubblica) bei den Gerichten, in deren Bezirk die Urkunden errichtet worden sind;

1.6.2.3 alle anderen im Vertrag genannten Urkunden der örtlich zuständige Präfekt (Prefetto), im Aosta-Tal der Präsident der Region (Presidente della Regione), in den Provinzen Trient und Bozen der Regierungskommissar (Commissario del Governo)

(s. Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juni 1975, BGBl II S. 931).

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

## J

Jamaika

Apostille

Japan	Apostille	
Jemen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Jordanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
<b>K</b>		
Kambodscha	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Kamerun	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kanada	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kasachstan	Apostille	
Katar	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Kenia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kirgisistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kolumbien	Apostille	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Kongo, Demokratische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Kongo, Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Korea, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Korea, Republik (Südkorea)	Apostille	
Kosovo	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident aus- reichend
Kroatien	Apostille	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Kuba	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Kuwait	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
<b>L</b>		
Laos, Demokratische Volksrepublik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Lesotho	Apostille	
Lettland	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation Weiterhin:

		Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Libanon	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für Schul- und Ausbildungsnach- weise
Liberia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
		Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Libyen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Liechtenstein	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Litauen	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Luxemburg	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)

## M

Macau (Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China)	Apostille
---	-----------

Madagaskar	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Malawi	Apostille	
Malaysia	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Mali	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Malta	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsulari- schen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation  Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Marokko	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend  Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
Marshallinseln	Apostille	
Mauretanien	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Mauritius	Apostille	
Mexiko	Apostille	
Moldau, Republik (Moldawien)	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend  Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs

im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Monaco                      Apostille

Mongolei                    Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:  
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident  
ausreichend

Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs  
im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

Montenegro                Apostille

Mosambik                   Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:  
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident  
ausreichend

Myanmar                    Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;  
Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige  
Angelegenheiten

## **N**

Namibia                    Apostille

Nepal                        Legalisation

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident;  
Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige  
Angelegenheiten

Neuseeland  
(ohne Tokelau)             Apostille

Nicaragua                   Apostille

Niederlande                Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

mit karibischem Teil  
(Bonaire, Sint Eustatius  
und Saba), Aruba,

Curaçao, Sint Maarten

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Niger

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Nigeria

Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:

Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

Niue

Apostille

Nordmazedonien

Apostille

Norwegen \*

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliche bilaterale Vereinbarung:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 des deutsch-norwegischen Vertrages vom 17. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1981 II S. 341, 901) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

## O

Oman

Apostille

Österreich \*

Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-österreichischer Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl 1924 II S. 55, 61), der mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet wird (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederan-

wendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen usw. vom 13. März 1952, BGBl II S. 436).

Urkunden, die von einer deutschen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellt wurden, bedürfen zum Gebrauch in Österreich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind. Keiner weiteren Beglaubigung zum Gebrauch in Österreich bedürfen ferner die von einem deutschen Notar ausgefertigten und mit seinem amtlichen Siegel versehenen Urkunden sowie Urkunden, die von Geschäftsstellen deutscher Gerichte, von Gerichtsvollziehern oder anderen gerichtlichen Hilfsbeamten ausgefertigt und mit dem Gerichtssiegel versehen sind, und die einer Privaturkunde von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar beigefügte Beglaubigung.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

## P

Pakistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Palau	Apostille	
Panama	Apostille	

Paraguay	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Peru	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Philippinen	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Polen	Apostille	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Portugal	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung) Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
<b>R</b>		
Ruanda	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Rumänien	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le-

galisation

Weiterhin:

Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)

Russische Föderation      Apostille

Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

## S

Sambia      Legalisation

Vereinfachtes Verfahren:  
Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident  
ausreichend

Samoa      Apostille

San Marino      Apostille

Sao Tomé und Príncipe      Apostille

Saudi-Arabien      Apostille

Schweden      Apostille

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Schweiz \*      Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)

Zusätzliches bilaterales Abkommen:

Deutsch-schweizerischer Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl S. 411, 415).

Urkunden, die von einem deutschen Gericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt wurden und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung oder Legalisation. Zu diesen Urkunden gehören auch die von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts unterschriebenen

Urkunden. Ferner bedürfen keiner Beglaubigung oder Legalisation zum Gebrauch in der Schweiz Urkunden, die von denjenigen deutschen obersten oder höheren Verwaltungsbehörden, welche in dem dem Vertrag beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind. Das zurzeit gültige Verzeichnis ist im Bundesgesetzblatt 2020 II S. 695 veröffentlicht.

Weiterhin:

Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Senegal	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Serbien	Apostille	
Seychellen	Apostille	
Sierra Leone	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Simbabwe	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Singapur	Apostille	
Slowakei	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Slowenien	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Somalia	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Spanien *	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 16 Abs. 2 des deutsch-spanischen Vertrages vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1987 II S. 34, 1988 II S. 207, 375) bedürfen die dem Antrag auf Zulassung zur Zwangsvollstreckung beizufügenden Urkunden keiner Legalisation und keiner sonstigen Förmlichkeit.  Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation  Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Sri Lanka	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
St. Kitts und Nevis	Apostille	
St. Lucia	Apostille	
St. Vincent und die Grenadinen	Apostille	
Südafrika	Apostille	
Sudan	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Suriname	Apostille	
Syrien, Arabische Republik	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige

Angelegenheiten

**T**

Tadschikistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tansania, Vereinigte Republik	Legalisation	Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Thailand	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend  Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Thai- land hat sich gegenüber der Landesnotarkammer Bayern bereit erklärt, bei der Legalisation notarieller Urkunden auf eine Beglaubigung durch den Landge- richtspräsidenten zu verzichten, wenn der betreffen- de Notar dem Honorargeneralkonsulat eine Unter- schriftsprobe mit Dienstsiegelabdruck zur Verfügung stellt.
Togo	Legalisation	Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident; Endbeglaubigung durch Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Tonga	Apostille	
Trinidad und Tobago	Apostille	
Tschad	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Tschechische Republik	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula-

		rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
		Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillenverordnung)
Tunesien *	Legalisation (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend  Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft
		Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 Halbsatz 2 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelschiedsgerichtsbarkeit (BGBl 1969 II S. 889, 1970 II S. 125) bedarf die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, zur Erlangung von Prozesskostenhilfe ausgestellte Bescheinigung des Unvermögens zur Tragung von Prozesskosten keiner Legalisation. Das Gleiche gilt für Zustellungsanträge samt Anlagen (Art. 11 Abs. 3), für Rechtshilfeersuchen (Art. 20 Abs. 3) und für die einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Titels beizufügenden Urkunden (Art. 38 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 53).
Türkei	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation
Turkmenistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

## U

Uganda	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Ukraine	Apostille	Apostillenübereinkommen ist nach Rücknahme des deutschen Einspruchs anwendbar
Ungarn	Apostille	Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)
Uruguay	Apostille	
Usbekistan	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend  Apostillenübereinkommen aufgrund Einspruchs im Verhältnis zu Deutschland nicht in Kraft

## V

Vanuatu	Apostille	
Venezuela, Bolivarische Republik	Apostille	
Vereinigte Arabische Emirate	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	Apostille	
Vereinigtes Königreich * auch für Anguilla, Bermuda, Caymaninseln, Falklandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Britische Jungferninseln,	Apostille (soweit das bilaterale Abkommen nicht greift)	Zusätzliche bilaterale Vereinbarung: Gemäß Art. VI Abs. 3 des deutsch-britischen Ab- kommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 1961 II S. 301, 1025; 1973 II S. 1306, 1667) bedür- fen die dem Antrag auf Registrierung beizufügende beglaubigte Abschrift der Entscheidung und Voll-

Montserrat, Sankt Helena, Turks- und Caicosinseln		streckbarkeitsbescheinigung keiner Legalisation.  Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation
Vietnam	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend

## W

Weißrussland (Belarus)	Apostille
---------------------------	-----------

## Z

Zentralafrikanische Republik	Legalisation	Vereinfachtes Verfahren: Vorbeglaubigung durch Landgerichtspräsident ausreichend
Zypern	Apostille	Weiterhin: Europäisches Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsula- rischen Vertretern errichteten Urkunden von der Le- galisation  Weiterhin: Verordnung (EU) 2016/1191 (EU-Apostillen- verordnung)

\* Zum Verhältnis bilateraler Vereinbarungen und der EU-Apostillenverordnung zum Apostillenübereinkommen vgl. Nr. 1.10